

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 9.

(No. 9.) Erläuterung der Verordnung wegen Todeserklärung nicht zurückgekehrter Militärpersonen vom 15ten October 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, Allesamt der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun kund und verfügen hiermit, daß die, von Uns erlassene Verordnung wegen Todeserklärung der, aus den Kriegen von dem Jahre 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militär-Personen d. d. 1sten Januar n. c. (No. 6. der Gesetzsammlung) auch in Bezug auf die, in ausländischen Kriegsdiensten gestandenen verschollenen Inländer Anwendung finden und gesetzliche Kraft haben solle.

(14)

Gege.

(Wolgesehen zu Gera den 1ten Februar 1824.)